

Meldeblatt zur Hundeabgabe

HUNDEBESITZER: _____

GEB.DATUM: _____

ADRESSE: _____

ORTSTEIL: O FERNITZ O MELLACH

TEL.NR.: _____

HUNDENAME: _____

FARBE: _____

RASSE: _____

GESCHLECHT: _____

WURFJAHR: _____

CHIPNR: _____

Der Meldung werden folgende BEILAGEN (in Kopie) angeschlossen:

O REGISTRIERUNGSNR. D. STAMMDATENSATZES: _____

O HUNDEKUNDENACHWEIS erforderlich: O JA O NEIN

O HAFTPFLICHTVERSICHERUNG: _____
(Mindestdeckung € 725.000)

Gleichzeitig wird der ANTRAG auf eine ABGABEBEGÜNSTIGUNG oder ABGABEBEFREIUNG gestellt:

ABGABEBEGÜNSTIGUNG:

ABGABEBEFREIUNG:

O Wachhund ¹: _____ O Diensthund ⁵: _____

O Nutzhund ²: _____ O Speziell ausgeb. Hund ⁶: _____

O Jagdhund ³: _____ O konz. BewU. ⁷: _____

O Kurs gem.§ 5 Abs. 3 ⁴: _____ O Tierheim ⁸: _____

Fernitz-Mellach, am _____

Unterschrift: _____

Antragstellung

- a.) Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Nutzhund oder Jagdhund sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 ist spätestens bis zum **28. Februar eines Jahres** bei der Gemeinde zu beantragen.
- b.) Über Anträge nach Abs. 1 hat die Gemeinde im Falle der Stattgebung - allenfalls unter Setzung einer Frist - formlos schriftlich und im Falle einer Ablehnung mittels Bescheid zu entscheiden.

Abgabesatz Wach-, Nutz-, Jagdhund bzw. Abgabebegünstigung:

- (1) Unter Wachhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die ständig zur Bewachung von
 - a.) land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - b.) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 (in Graz mehr als 100) Meter entfernt liegen verwendet werden.
- (2) Unter Nutzhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (3) Unter Jagdhunden im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde zu verstehen, die von Inhaberinnen/Inhabern oder Pächterinnen/Pächtern von Revieren oder Jagdverwalterinnen/Jagdverwaltern gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden.
- (4) Für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1, mit denen ein Kurs "**Begleithund I oder II**" oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder von der Österreichischen Hunde Sport Union (ÖHU), vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 Z. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Abgabebefreiung

Der Abgabe unterliegt nicht das Halten von:

- (5) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
Diensthunden des beeideten Forst und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl,
- (6) speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe die Halterin/der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
- (7) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
- (8) Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

Hundekundenachweis

Personen, die das Halten von Hunden über einen Zeitraum von durchgehend mindestens fünf Jahren nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen. Die 5-Jahres-Frist wird ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 bzw. § 16 Abs. 2 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012 berechnet. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 oder § 10 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 24/1950.

Abgabenerhöhung

- (1) Ist ein Hundekundenachweis gemäß § 3b Abs. 8 Steiermärkisches Landes Sicherheitgesetz erforderlich und kann die Hundehalterin/der Hundehalter bei einer Meldung gemäß § 11 diesen nicht vorlegen, so erhöhen sich die gemäß § 2 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.
- (2) Wird im Falle des Abs. 1 der Hundekundenachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt, so ist die Abgabe wieder auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 2 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage des Hundekundenachweises folgenden Monatsersten wirksam; der Vorlage eines Hundekundenachweises ist die Bestätigung über die Absolvierung eines Kurses gemäß § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe gleich zu halten, dass in diesem Fall auch die dort geregelte Begünstigung zur Anwendung gelangt.